



### KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg

Zahl: 30502-151/27/2-2014

#### KUNDMACHUNG

Gemäß § 48 Apothekengesetz

Frau **Mag. Pharm. Ulrike Kleinschuster**, wohnhaft in 8045 Graz, Zösenbergweg 43, hat gemäß § 9 und 46 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F., **um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in der Marktgemeinde Tamsweg mit der Betriebsstätte in 5580 Tamsweg, Zinsgasse 16**, an-gesucht.

Der in Aussicht genommene Standort ist wie folgt begrenzt:

Von der Kreuzung Lenzenkreuzweg mit der Lungau Landesstraße L 222 in südlicher Richtung beidseitig entlang dieser bis zur Zinsgasse (Murtal Straße B 96), diese beidseitig entlang in südöstlicher Richtung bis zur Oberen Postgasse, diese beidseitig entlang in südlicher Richtung bis zur Bahnhofstraße, diese beidseitig entlang in nordwestlicher Richtung bis zum Ottingweg, diesen beidseitig entlang in westlicher Richtung bis zum Taurachweg, diesen beidseitig entlang in nordwestlicher Richtung über die Taurachbrücke und weiter in nordwestlicher Richtung bis zur Turracher Straße B 95, diese beidseitig entlang in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Lint-schinger Landesstraße L 248, von dort eine gedachte gerade Linie in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung Hans-Schmid-Straße mit dem Lenzenkreuzweg, von dort zurück zum Ausgangspunkt.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, werden aufgefordert, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb von sechs Wochen, vom Tage der Kundmachung der „Salzburger Landes-Zeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Tamsweg, am 27.02.2014  
Der Bezirkshauptmann  
Mag. Walter Aigner

Amt der Salzburger Landesregierung  
Obereinigungskommission

Zahl: 20423-K/8/502-2014

#### Kundmachung

der Obereinigungskommission  
beim Amt der Salzburger Landesregierung

Gemäß § 56 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996 idgF, wird bei der Obereinigungskommission beim Amt der Salzburger Landesregierung der Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Käseereien und sonstigen milchbe- und verarbeitenden Betrieben des Landes Salzburg vom 16. Dezember 2013, abgeschlossen zwischen

dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband in Salzburg einerseits und der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg, andererseits,

unter der Aktenzahl 20423-K/8/501-2014 im Kataster der Kollektivverträge bei der Obereinigungskommission unter der Nummer CCLXX hinterlegt und der Abschluss hiermit kundgemacht.

Gemäß § 56 Abs 6 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 kann der vorstehende Zusatzvertrag im Büro der Obereinigungskommission, Bürgerzentrum am Bahnhof, Zi.Nr. B 435, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Salzburg, am 05.02.2014  
Für die Obereinigungskommission  
Der Vorsitzende  
Mag. Klaus Pogadl

## VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 2061-47/1/87-2014

### VERLAUTBARUNG

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlaubar, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrlineiengesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlineiverkehrs und
- gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am **27.05.2014 und 28.05.2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, Stiege 1, Erdgeschoß rechts, Sitzungszimmer 4106, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind **bis spätestens 15.04.2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 17.02.2014  
Für den Landeshauptmann  
Sylvia Holzer

**Amt der Salzburger Landesregierung**  
**Abteilung 6**

Zahl: 20625-VU41/1/512-2014

### VERLAUTBARUNG

Gemäß § 6 der Berufszugangsverordnung, Kraftfahrlinei- und Gelegenheitsverkehr - BZP-VO idgF wird verlaubar, dass die Eignungsprüfungen für die mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe

- für den Betrieb von Kraftfahrlineien, das Ausflugswagen (Stadtrundfahrten) Gewerbe und das mit Omnibussen betriebene Mietwagen Gewerbe (Personenkraftverkehr) und
- das Taxigewerbe, das mit PKW betriebene Mietwagen Gewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe (Ziff.-2 - Gewerbe)

gemäß § 3 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF **ab 02.06.2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind **bis spätestens 22.04.2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 (Referat Verkehrsunternehmen), Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 24.02.2014  
Für den Landeshauptmann  
Lydia Klausner

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Kardinal Schwarzenberg'schen Krankenhauses

### Primärärztin/Primararzt der Abteilung für Innere Medizin

Wir sind ein traditionsreiches, modern ausgestattetes und leistungsfähiges Schwerpunktkrankenhaus mit mehr als 500 Betten. Unser Krankenhaus in Schwarzach liegt 70 km von der Stadt Salzburg entfernt und ist der führende Leistungsanbieter in der Versorgungsregion 52 (Salzburg Süd). Die Abteilung für Innere Medizin umfasst neben dem Leistungsschwerpunkt im Bereich der Kardiologie die Fachbereiche Onkologie/Hämatologie, Gastroenterologie, Stoffwechsel, Nephrologie und allgemeine Innere Medizin einschließlich der erforderlichen intensivmedizinischen Betreuung.

In fachlicher Hinsicht sollen die vertretenen Subdisziplinen im Sinne von Kompetenzzentren eigenständig agieren jedoch in allen medizinischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen der Gesamtleitung unterstellt sein.

Wir suchen eine/n ambitionierte/n Fachärztin/-arzt für Innere Medizin mit fundierten Grundkenntnissen im Gesamtfach.

#### Ihre Kernaufgaben:

- Organisatorische Leitung der Abteilung nach anerkannten Qualitätsmaßstäben unter Berücksichtigung der fachlichen
- Autonomie der internistischen Subdisziplinen
- Mitarbeiterführung mit besonderem Augenmerk für die Personalentwicklung aller ärztlichen Mitarbeiter
- Maßgebliches Engagement im Bereich der Lehre und der postgradualen Ausbildung
- Mitwirkung an geplanten interdisziplinären Zentren (Kompetenzzentrum für Herz-, Kreislauf und Gefäßerkrankungen)
- Weiterentwicklung des medizinischen Angebotes im Rahmen der gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen auch im Hinblick auf neue Kooperationsmodelle und neue Organisationsformen

#### Wir erwarten

- Abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Universitätsausbildung in Humanmedizin
- Abgeschlossene Facharztausbildung für Innere Medizin und eine oder mehrere Additivfachausbildungen
- Habilitation oder gleichwertige Qualifikation wie z. B. Assoc. Prof.
- Mehrjährige Erfahrung als Fachärztin/-arzt und umfassende Kenntnisse in allen wesentlichen Teilgebieten der Inneren Medizin
- Überdurchschnittliche, mehrjährige Führungskompetenz insbesondere in der Führung von Mitarbeitern
- Betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation – sei es in Form eines Post-Graduate-Studiums, Managementlehrgang für Ärzte, Gesundheitsmanagement (FHS Krems)
- Hohe persönliche Integrität und soziale Kompetenz
- Visionsfähigkeit und strategisches Denken
- Identifikation mit unserem Leitbild als christliches Ordenskrankenhaus

#### Wir freuen uns über Ihre schriftliche Bewerbung inkl. folgender Unterlagen

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Nachweis der Staatsbürgerschaft eines EU-Staates
- Promotionsurkunde zum Doktor der gesamten Heilkunde
- Facharztanerkennung für Innere Medizin und Additivfacharztanerkennung
- Habilitationsurkunde
- Alle Ausbildungs- und Verwendungszeugnisse ab der Promotion
- Verzeichnis wissenschaftlicher Arbeiten
- Nachweisliche Qualifikation im Bereich Management

GIBG: Das Basisgehalt beträgt € 112.000,-- excl. Sonderklassegebühren brutto pro Jahr, bei entsprechender Erfahrung und Ausbildung ist eine Überzahlung möglich.

Bewerbungen sind bis **spätestens 22. 04. 2014** an die Geschäftsführung des Kardinal Schwarzenberg'schen Krankenhauses, 5620 Schwarzach, Kardinal Schwarzenbergstraße 2-6, verwaltung@

Für nähere Informationen steht Ihnen der Leiter Personal & PR, Prok. Mag. Karl Söllhammer, karl.soellhammer@kh-schwarzach.at sowie der Ärztliche Direktor, Prim. Univ.-Prof. Dr. Reinhard Lenzhofer, reinhard.lenzhofer@kh-schwarzach.at zur Verfügung.

---

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 2

Zahl: 20202-A/3085/389-2014

#### STELLENAUSSCHREIBUNG

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

#### SCHULLEITUNGSSTELLEN

##### **Bezirk Salzburg-Umgebung HS Neumarkt**

Der Termin für die Anhörung wird vom Bezirksschulrat Salzburg-Umgebung zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

**spätestens Dienstag, 25. März 2014**

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 27.02.2014  
Für die Landesregierung  
Mag. Thomas König

---

#### FLÄCHENWIDMUNG

Gemeinde Maishofen  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Maishofen einschließlich des Entwurfes des Bauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich: „Grüngasse – Mag. Schnöll - Baulandsicherungsmodell“**, vier Wochen lang im Gemeindegemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Maishofen, am 28.02.2014  
Der Bürgermeister

---

# **Berichte des Landesrechnungshofes**

## **Einhebung von Abgaben und Gebühren der Bezirkshauptmannschaften und Psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen**

In seiner Sitzung am 5. Februar 2014 nahm der Landtag die Berichte des Landesrechnungshofes zur Kenntnis. Die Berichte wurden in der Sitzung des Finanzüberwachungsausschusses am 22. Jänner 2014 vorberaten und dabei dem Landtag zur Annahme empfohlen.

### **Einhebung von Abgaben und Gebühren der Bezirkshauptmannschaften**

Die Prüfung „Einhebung von Abgaben und Gebühren in den Bezirkshauptmannschaften“ umfasste die Jahre 2010 bis 2012. Die BHen vereinnahmten Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Verwaltungskostenersätze. In Summe lagen diese Einnahmen in den letzten fünf Jahren zwischen 4,0 Mio. Euro und 4,7 Mio. Euro. Zusätzlich werden auch Bundesgebühren eingehoben, die jedoch nicht im Landeshaushalt verbleiben, sondern an den Bund weitergeleitet werden (2012: rund 3,5 Mio. Euro). Ziel der Prüfung war insbesondere in einem querschnittsmäßigen Vergleich festzustellen, ob die BHen für vergleichbare Ansuchen ein einheitliches Procedere angewendet und einheitliche Abgaben vorgeschrieben haben. Die Prüfung erfolgte vorwiegend durch Stichproben.

Der LRH findet es für die Vollzugspraxis in den Bezirksverwaltungsbehörden notwendig, die Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung nach Klärung der legislativen Voraussetzungen zu vereinfachen. Die Vielzahl der Tarifposten erschwert eine einheitliche Abgabebemessung.

Der LRH stellte fest, dass die Kommissionsgebühren nicht kostendeckend sind. Die unterschiedlichen Tarife bemessen sich danach, welche Behörde oder Gebietskörperschaft ein Amtsorgan entsendet. Der LRH empfiehlt, die Kommissionsgebühren entsprechend anzupassen und zu vereinheitlichen.

Der LRH stellte Abweichungen bei der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben und Bundesgebühren bei folgenden Verfahren fest:

- Im Bereich Gesundheit wurden bei den amtsärztlichen Zeugnissen für Bergführer/Schibegleiter, bei der Vorsorgeuntersuchung für Prostituierte und bei der Ausstellung von Leichenpässen unterschiedliche Vorgehensweisen festgestellt.
- In Gewerbe- und Bauverfahren gab es bei der Einhebung von Verwaltungsabgaben für Verhandlungsschriften unterschiedliche Rechtsauffassungen. Nach einem aktuellen Rechtsgutachten von Finanzabteilung und Legislativdienst fallen für Verhandlungsschriften keine Verwaltungsabgaben an.
- Bei Konzessionsbewilligungen und Anzeigen von Standortverlegungen für den Gelegenheitsverkehr (Taxi, Mietwagen usw.) bestehen geteilte Auffassungen darüber, ob Registerauszüge zu vergebühren bzw. ob für Standortverlegungen Bundesverwaltungsabgaben zu entrichten sind.
- Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz und dem Salzburger Grundverkehrsgesetz wurden nicht einheitlich vergebührt.
- Bei Veterinärangelegenheiten gab es unterschiedliche Zuordnungen der Tarifposten zu den durchgeführten Amtshandlungen. Weiters erfolgte die Vorschreibung von Bundesgebühren und Verwaltungsabgaben für Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für tierische Produkte uneinheitlich.
- Bei straßenpolizeilichen Bewilligungen erfolgte bei den Beilagen keine einheitliche Vergebührung. Drei von vier BHen hoben für Sportveranstaltungen auf Straßen in allen Fällen den lediglich für sportliche Kraftfahrzeugveranstaltungen geltenden höheren Tarif ein.
- Im Bereich Umwelt und Forst gab es abweichende Vorgangsweisen bei der Einhebung von Landesverwaltungsabgaben für vereinfachte Naturschutzverfahren, bei der Vorschreibung von Bundesverwaltungsabgaben für Verhandlungsschriften im Wasserrecht, bei der Ausnahmebestimmung im Forstgesetz für Bundesverwaltungsabgaben sowie bei Abschussbewilligungen nach dem Jagdgesetz.
- Bei Namensänderungen aus sonstigen Gründen wurden unterschiedliche Bundesgebühren für Anträge und Beilagen eingehoben.
- Im Bereich Waffen und Sprengmittel wurden die Bundesgebühren für Beilagen nicht einheitlich vorgeschrieben.

Zudem hält der LRH folgende zusätzliche Prüfungsergebnisse fest:

- Bei der abgabenrechtlichen Behandlung von Anträgen, die telefonisch oder in digitaler Form gestellt wurden, gab es abweichende Vorgangsweisen.
- Die Kostenbescheide wiesen eine unterschiedliche Qualität auf; die Tarifpositionen und Beträge wurden nur teilweise übersichtlich und nachvollziehbar aufgeschlüsselt.

- Sachbearbeiter waren in Einzelfällen zu wenig informiert bzw. verwendeten überholte Vorlagen für Kostenvorschreibungen.
- Die Bundesverwaltungsabgabenverordnung bezieht sich teilweise auf überholte Rechtsvorschriften (z.B. Bergbau, Gewerbe).
- Bei bestimmten Bareinzahlungen in den Bezirkskassen (z.B. für die Ausstellung von Reisepässen und Führerscheinen) ist ein erhöhtes Risiko für Malversationen gegeben. Grund dafür ist ein fehlender automatischer Datenabgleich zwischen den Bundesapplikationen und dem Rechnungswesen des Landes. Bis zur Umsetzung sollten verstärkt interne Kontrollen erfolgen.

Außer der Forderung, die aufgezeigten Mängel zu beheben, gab der LRH folgende wesentliche Empfehlungen ab:

- Abklärung unterschiedlicher Rechtsauffassungen bei der Auslegung von Abgaben- und Gebührevorschriften unter Einbeziehung des Amtes der Salzburger Landesregierung (z.B. Finanzabteilung) sowie
- bezirksübergreifende Koordinierung der Verwaltungspraxis. Abstimmungsbedarf ortet der LRH insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Gewerbe und Baurecht, Veterinärwesen, straßenpolizeiliche Bewilligungen sowie Umwelt und Forst.
- Legistische Prüfung der Rechtsgrundlage für die eingehobenen Kostenersätze für Prostituiertenuntersuchungen.
- Klärung von unterschiedlichen Auffassungen zum Vollzug der Gebührevorschriften in Veterinärangelegenheiten durch ein rechtliches Gutachten des Legislativdienstes und der Finanzabteilung.
- Schulungen der Sachbearbeiter, beispielsweise organisiert durch die Verwaltungsakademie.
- Regelmäßige Kontrollen durch die Interne Revision.

## Psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen

Die rechtlichen Grundlagen für die psychiatrische Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind durch unterschiedliche Zuständigkeiten charakterisiert. Daraus resultiert eine Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen für diesen Bereich. In diesem Umfeld ist eine heterogene Versorgungslandschaft entstanden mit einer fragmentierten Versorgung über verschiedene Trägerschaften und Leistungsanbieter. Dies betrifft ebenso die Finanzierungsmechanismen, die auch die Aufbringung von finanziellen Mittel über Spenden einschließt.

Gerade bei Kindern und Jugendlichen ist es wichtig, möglichst frühzeitig psychiatrische Probleme zu erkennen und notwendige Therapien ohne strukturbedingte Wartefristen anbieten zu können. Neben einer Heilung bzw. Linderung von dem psychischen Leiden der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der Entlastung von Angehörigen ist auch die längerfristige Perspektive einer Entlastung des Sozialsystems zu beachten. Dies dann, wenn psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche durch rechtzeitige Diagnose und Therapien in der Gesellschaft integriert verbleiben oder wieder integriert werden können und damit in der Lage sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen.

Der vorliegende Bericht beschreibt ausführlich die geübte Kontaktnahme zu den Einrichtungen, Abläufe, Diagnosehäufigkeiten, Therapien, Kapazitäten und Ressourcen. Im stationären Bereich betrifft dies die

Christian Doppler-Klinik (CDK), das Landeskrankenhaus Salzburg (LKH) und das Kardinal Schwarzenberg'sche Krankenhaus (KH Schwarzach) sowie im außer-stationären Bereich die exemplarisch erfassten Leistungsanbieter Institut für Heilpädagogik, das Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie und die Kinderseelenhilfe (Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Salzburg).

Grundsätzlich gibt es praktisch bei allen Leistungsanbietern für die therapeutische Behandlung Wartezeiten, die als zu lange beurteilt werden. Weiters wird das Salzburger Psychiatriemodell beschrieben, welches in Ermangelung einer bundesweiten Vertragsregelung zwischen dem österreichischen Bundesverband für Psychotherapie und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger für die Erbringung psychotherapeutischer Leistungen eine Versorgung auf regionaler Ebene ermöglicht. Daten der Salzburger Gebietskrankenkasse

zur Psychotherapie und zur Verordnung von Psychopharmaka an Kinder und Jugendliche bieten einen Überblick zur Inanspruchnahme dieser Leistungen.

Die von Experten geforderte spezielle Wohneinrichtung für die Unterbringung intensiv zu betreuender psychisch kranker Kinder und Jugendlicher wurde im Frühjahr 2013 geschaffen und damit eine Versorgungslücke geschlossen.

Mit der Umsetzung des fertiggestellten Konzeptes für ein psychosoziales Gesundheitszentrum für Kinder und Jugendliche, welches vom Land Salzburg und von der Salzburger Gebietskrankenkasse gemeinsam entwickelt wurde und finanziert werden soll, ist mit einer weiteren wesentlichen Verbesserung der Versorgungssituation im außerstationären Bereich zu rechnen.

Erst Anfang 2007 wurde ein eigenes Sonderfach für Kinder- und Jugendpsychiatrie geschaffen. Auch deshalb fehlt es noch an einer ausreichenden Kapazität von ausgebildeten Fachärzten sowie an etablierten Versorgungsstrukturen.

Zur Situation der stationären Versorgung stellt der LRH fest, dass die im Bundesland Salzburg für die Fachrichtung Kinder- und Jugendpsychiatrie insgesamt zur Verfügung stehende Bettenkapazität unter der aus dem Planungsmindestwert der im Österreichischen Strukturplan Gesundheit abgeleiteten Vorgabe liegt. Mit Jahresende 2012 standen 30 Betten für das Fach Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung. Der vorliegende Ergebnisbericht für den „Regionalen Strukturplan Salzburg 2020“ sieht keine Erweiterung der kinder- und jugendpsychiatrischen Betten vor.

Der LRH stellt fest, dass die in der VO der Salzburger Landesregierung LGBl Nr 49/2011 für das KH Schwarzach unter dem Fachgebiet Kinder- und Jugendheilkunde zusätzlich im Text der Tabelle ausgewiesenen 12 Betten für das Fachgebiet „Kinder- und Jugendpsychiatrie“ vom Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz sowie vom Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 gesetzlich nicht gedeckt sind.

Die Führung von kinder- und jugendpsychiatrischen Betten als „Mischsystem“ in der Abteilung Kinder- und Jugendheilkunde ist gesetzlich nicht zulässig. Damit entfällt die Rechtsgrundlage für eine Führung von kinder- und jugendpsychiatrischen Betten im KH Schwarzach.

Der LRH empfiehlt daher eine baldige Entscheidung über die zukünftige Gestaltung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im Bundesland Salzburg zu treffen. Dem



Grundsatz für eine integrative Versorgung folgend, sollte unter Beseitigung regionaler Versorgungsdefizite eine abgestimmte Leistungsangebotsplanung entwickelt und diese dann ehest möglich verbindlich für alle Anbieter umgesetzt werden. Dies vor allem im Hinblick auf anstehende Sanierungen, Zubauten oder gegebenenfalls von Neubauten, der von dieser Entscheidung betroffenen Einrichtungen.

Zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Christian Doppler Klinik stellt der LRH fest, dass im Bereich der Station der UK für Kinder- und Jugendpsychiatrie ein eigener abgeschlossener Spiel- und Bewegungsbereich für Kinder und Jugendliche im Freien fehlt. Im Bereich der Tagesklinik ist ein kleiner Spielbereich für Kinder vorhanden, für Jugendliche fehlt, wie im Österreichischen Strukturplan Gesundheit gefordert, ein adäquater Outdoorbereich. Der LRH empfiehlt die Schaffung eines solchen Outdoorbereiches für die Kinder- und Jugendlichen der UK für KJP, der auch die Bedürfnisse der untergebrachten Patienten berücksichtigt.

Weiters bemängelt der LRH, dass insbesondere im Unterbringungsbereich mit vier Betten durch die räumliche Struktur eine flexible Belegung nicht möglich ist. Auch ist die altersstufengerechte lebensweltnahe Gestaltung der räumlichen Ausstattung für Kinder und Jugendliche durch die baulich vorgegebene Geschoßfläche und den daraus resultierenden Stationsgrundriss mit eingeschränkter räumlicher Flexibilität, wie im ÖSG gefordert, nur in geringem Umfang realisiert.

Im Landeskrankenhaus Salzburg beurteilt der LRH die Unterbringung in Vierbettzimmern im stationären Bereich des Departments für Kinder- und Jugendpsychosomatik im Hinblick auf die Erkrankungen und die Notwendigkeit der Differenzierung nach dem Alter, nach dem Geschlecht, nach Akut- und Therapiefällen der dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen als nicht mehr zeitgemäß.

Weiters kritisiert der LRH, dass im neu errichteten Ambulanztrakt des Departments Kinder- und Jugendpsychosomatik kein eigener Wartebereich für die Patienten mit eingeplant worden ist, während eine große ungenutzte Fläche vor dem Eingangsbereich vorhanden ist. Der LRH stellt fest, dass das Aufstellen von Tischen und Sesseln im Gang der Ambulanz nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Fluchtwege dürfen weder verstellt noch mit Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können. Der LRH fordert die GF der SALK auf, in diesem Bereich den gesetzeskonformen Zustand herzustellen.

Das Institut für Heilpädagogik (IHP) als Teil des vom Land Salzburg geführten Sozial-Pädagogischen Zentrums ist für die Behandlung und Betreuung von Kindern mit schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsproblemen (meist verbunden mit Lern- und Leistungsschwächen) zuständig. Es besteht aus einer Station mit 12 Betten, einer Tagesklinik für Klein- und Vorschulkinder (in Form eines heilpädagogischen Kindergartens) und einer Ambulanz.

Der LRH kritisiert, dass im Verhinderungsfall/Ausfall des Leiters eine fachärztliche Versorgung der Kinder und Jugendlichen nicht mehr gewährleistet ist. Für diesen Fall wurde keinerlei Vorsorge getroffen. Der LRH regt daher die Vereinbarung einer Vertretungsregelung mit einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie an. Dies könnte beispielsweise durch eine Kooperation mit der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Rahmen der Facharztausbildung (Ausbildungsstelle) erfolgen.

Der LRH empfiehlt in Anbetracht der beträchtlichen Wartezeiten für die Aufnahme in das IHP bei der Auswahl der aufzunehmenden Kinder sich auf solche mit dem ordentlichen Wohnsitz im Bundesland Salzburg weitgehend zu beschränken.

Für die Kinder und Jugendlichen mit einem ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Bundeslandes Salzburg sind für die vom Institut für Heilpädagogik erbrachten Leistungen kostendeckende Beiträge zu ermitteln und eine Basis für deren Abrechnung zu schaffen. Dazu erklärt die geprüfte Stelle, dass sie die Empfehlungen des LRH, sich weitgehend auf Kinder mit Wohnsitz in Salzburg zu beschränken, auch selbst verfolgt; der Anteil an Nicht-Salzburgern im IHP sei kontinuierlich rückläufig. Auch werde sie kostendeckende Beiträge entsprechend der Empfehlung des LRH ermitteln, weist aber darauf hin, dass das Land OÖ es bisher abgelehnt hat, für das vom IHP erbrachte sozialpädagogische Angebot einen finanziellen Beitrag zu leisten.

# Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus  
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)  
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,  
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen  
der Landespolitik und Verwaltung.

Landes-Medienzentrum  
Information, Kommunikation, Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 3181  
Fax (0662) 8042 DW 2161



# Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf  
[www.salzburg.gv.at/landversand](http://www.salzburg.gv.at/landversand)

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum  
Information, Kommunikation,  
Marketing  
Tel. (0662) 8042 DW 2026  
Fax (0662) 8042 DW 3170



<b>Nr.</b>	<b>Redaktionsschluss</b>	<b>Erscheinungsdatum</b>
<b>2014</b>		
6	Freitag, 14. März 2014	Dienstag, 25. März 2014
7	Freitag, 28. März 2014	Dienstag, 08. April 2014
8	Freitag, 11. April 2014	Dienstag, 22. April 2014
9	Freitag, 25. April 2014	Dienstag, 06. Mai 2014
10	Freitag, 09. Mai 2014	Dienstag, 20. Mai 2014
11	Freitag, 23. Mai 2014	Dienstag, 03. Juni 2014
12	Freitag, 13. Juni 2014	Dienstag, 24. Juni 2014
13	Freitag, 27. Juni 2014	Dienstag, 08. Juli 2014
14	Freitag, 11. Juli 2014	Dienstag, 22. Juli 2014
15	Freitag, 25. Juli 2014	Dienstag, 05. August 2014
16	Freitag, 08. August 2014	Dienstag, 19. August 2014
17	Freitag, 22. August 2014	Dienstag, 02. September 2014
18	Freitag, 05. September 2014	Dienstag, 16. September 2014
19	Freitag, 26. September 2014	Dienstag, 07. Oktober 2014
20	Freitag, 10. Oktober 2014	Dienstag, 21. Oktober 2014
21	Freitag, 24. Oktober 2014	Dienstag, 04. November 2014
22	Freitag, 07. November 2014	Dienstag, 18. November 2014
23	Freitag, 21. November 2014	Dienstag, 02. Dezember 2014
24	Freitag, 05. Dezember 2014	Dienstag, 16. Dezember 2014
<b>2015</b>		
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015

Werben auf Salzburgs  
besten Adressen

# SALZBURG.AT

## Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &  
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-  
pro Jahr**

## Preise und Info unter:

[www.salzburg.at/werben.html](http://www.salzburg.at/werben.html),  
per E-Mail [office@webworks.at](mailto:office@webworks.at)  
oder per Telefon  
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



### Impressum

*Medieninhaber:* Land Salzburg • *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner, • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

### Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

*Medieninhaber:* Land Salzburg (100%) • *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburg